

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/1121

A02, A07



Haus & Grund[®]
RHEINLANDWESTFALEN

Haus & Grund RHEINLANDWESTFALEN, Aachener Str. 172, 40223 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtages Nordrhein-Westfalen
Landtag NRW
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Haus & Grund RHEINLANDWESTFALEN

Landesverband Rheinisch-Westfälischer Haus-,
Wohnungs- und Grundeigentümer e.V.

Durchwahl
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Unsere Zeichen Am
Ansprechpartner Ass. jur. Erik Uwe Amaya
Datum 07.12.2023

**Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen im
Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalabgaben-Änderungsgesetz Nordrhein-
Westfalen - KAG-ÄG NRW)**

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/6414

Anhörung des Ausschusses für Heimat und Kommunales am 12. Januar 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu dem oben näher bezeichneten Gesetzentwurf abgeben zu können. Haus & Grund RHEINLANDWESTFALEN, der Landesverband Rheinisch-Westfälischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V., vertritt über 108.000 Haus- und Wohnungseigentümer, Vermieter sowie Kauf- und Bauwillige in Nordrhein-Westfalen. Haus & Grund RHEINLANDWESTFALEN ist nach Haus & Grund Bayern der zweitgrößte Landesverband in der Haus & Grund-Organisation in Deutschland.

Zu Ihrem Schreiben vom 9. November 2023 und dem oben näher bezeichneten Gesetzentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Präsident RA Konrad Adenauer
Vizepräsident Dr. Johann Werner Fliescher
Verbandsdirektor Ass. jur. Erik Uwe Amaya
Stadtsparkasse Düsseldorf
IBAN: DE17 3005 0110 1006 7069 39
BIC: DUSSEDDXXX
Amtsgericht Düsseldorf VR 9914
Finanzamt Düsseldorf-Süd
Steuer-Nr. 106/5746/1395

Anschrift Aachener Str. 172
40223 Düsseldorf
Telefon 02 11 / 416 317 - 60
Telefax 02 11 / 416 317 - 89
E-Mail info@HausundGrund-Verband.de
Internet www.HausundGrund-Verband.de
Facebook facebook.com/HausundGrundVerband
Youtube youtube.com/HausundGrundVerband
Twitter twitter.com/HausundGrundRW

I.

Wir haben uns mit unserer Stellungnahme vom 30. August 2019 zum Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes NRW in der damaligen ministeriellen Verbändeanhörung geäußert. Wir haben damals die Gelegenheit genutzt, um noch einmal an die nordrhein-westfälische Landesregierung zu appellieren, einen Gesetzentwurf zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vorzulegen, der die vollständige Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen oder hilfsweise von wiederkehrenden Beiträgen in Nordrhein-Westfalen vorsieht. Bei Haus-, Wohnungseigentümern und Grundstückseigentümern in Nordrhein-Westfalen sorgte der Umstand, dass in einigen Bundesländern keine Straßenausbaubeiträge erhoben werden, in anderen es den Kommunen selbst überlassen bleibt, aber in Nordrhein-Westfalen an der grundsätzlichen Beitragspflicht festgehalten wird, für Unmut. Zumal diese Straßenausbaubeiträge ausschließlich die Eigentümer zu tragen haben, nicht jedoch Mieter von Mietwohnungen, die die entsprechende Infrastruktur schließlich ebenfalls nutzen. Infolgedessen haben fast 500.000 Haus- und Wohnungseigentümer, darunter zahlreiche Haus & Grund-Mitglieder, die Volksinitiative des Bundes der Steuerzahler NRW zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in Nordrhein-Westfalen unterstützt. Es geht vorliegend zum einen um die Kostenbelastung, die in einzelnen Fällen sehr hoch sein kann, und zum anderen auch um die Gerechtigkeitsfrage.

Gleichwohl haben wir schon damals anerkannt, dass der vorgelegte Entwurf zum Fünften Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes in Zusammenhang mit dem geplanten Förderprogramm in Höhe von jährlich 65 Millionen Euro und der damit für die Kommunen verknüpften verbindlichen neuen Höchstbeträge bei den Straßenausbaubeiträgen für den überwiegenden Teil der Hauseigentümer bzw. Grundstückseigentümer zu einer erheblichen finanziellen Entlastung führen würde. Zwischenzeitlich wurde die Entlastung der Straßenausbaubeitragspflichtigen durch Gewährung von Zuweisungen des Landes an die Kommunen auf 100 Prozent erhöht.

II.

Wir begrüßen den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen im Land Nordrhein-Westfalen außerordentlich. De facto bestand schon vorher durch die entsprechenden Fördermittel keine Pflicht zur Zahlung von Straßenausbaubeiträgen. Die Einführung des Beitragserhebungsverbotes wäre nunmehr die rechtliche Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in NRW.

Die Formulierung eines „Beitragserhebungsverbotes“ macht sehr deutlich, dass die Straßenausbaubeiträge abgeschafft werden sollen. Dass im neuen Satz 3 in § 8 Abs. 1 KAG-ÄG klargestellt wird, dass für Straßenausbaumaßnahmen nach dem 1. Januar 2024 ausdrücklich keine Beträge erhoben werden dürfen,

begrüßen wir sehr.

In diesem Zusammenhang halten wir die Begründung zum neuen § 26 Abs. 2 für klar formuliert und daher sehr sinnvoll im Sinne der Anwender des Gesetzes und der betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer. Im ursprünglichen Gesetzesentwurf im Rahmen der ministeriellen Verbändeanhörung war dies noch nicht so eindeutig herausgearbeitet. Gerade die Stichtagsregelung hat noch Fragen aufgeworfen. Durch die Auflistung der drei Fallgestaltungen sind die entsprechenden Antworten unmissverständlich gegeben. Straßenausbaumaßnahmen, die vor dem 1. Januar 2018 von dem zuständigen Organ beschlossen worden sind oder in Ermangelung eines gesonderten Beschlusses spätestens im Haushalt 2017 standen, sind vom Beitragserhebungsverbot sowie der Erstattungsmöglichkeit durch die Förderrichtlinie nicht umfasst. Damit ist klar, dass nicht nur – wie bisher – ein Ratsbeschluss maßgeblich sein muss, sondern ggfs. ein Beschluss eines kommunalen Fachausschusses, der diese Aufgaben wahrnimmt, ausreichend ist. Durch die Stichtagsregelung ist die finanzielle Planbarkeit gewahrt und nachvollziehbar. Für betroffene Eigentümerinnen und Eigentümer, die nicht von der Entlastung profitieren, ist die Festlegung wie bei allen Fristen aber unbefriedigend.

Die Zusicherung, dass für Straßenbaumaßnahmen, die nach dem 1. Januar 2018 und vor dem 1. Januar 2024 beschlossen wurden oder frühestens im Haushalt 2018 und spätestens im Haushalts des Jahres 2018 standen, weiterhin von der landeseigenen Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge profitieren, ist im Sinne des Vertrauensschutzes folgerichtig. Besonders hervorzuheben ist vor allem, dass die Gewährung unabhängig davon gelten soll, wann die Beträge hierfür festgesetzt werden, so dass die landeseigene Förderrichtlinie entsprechend verlängert wird. Durch diese Klarstellung entstehen von Beginn an keine Unsicherheiten bei betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer.

Im ursprünglichen Gesetzesentwurf war die Einführung des Beitragserhebungsverbotes erst für den 1. April 2024 vorgesehen. Das Vorziehen schon auf den 1. Januar 2024 begrüßen wir daher besonders. Ein sachlicher Grund für ein späteres in Kraft treten war auch nicht erkennbar gewesen. Die Problematik, ob es sich um eine unechte oder eine echte Rückwirkung handelt, hat für die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer keine Relevanz.

Das Entfallen der Pflicht zur Erstellung eines Straßen- und Wegekonzeptes sowie einer pflichtig durchzuführenden Anliegerversammlung im aktuellen § 8a KAG ist zur Entlastung der Kommunen sicher angemessen. Aus Sicht der Grundstückseigentümer waren das Straßen- und Wegekonzept sowie eine Anliegerversammlung, in der entsprechende Maßnahmen vorgestellt worden sind, derart informativ, um eigene Entscheidungen davon abhängig zu machen. Hier wäre es sinnvoll, wenn die Kommunen trotz Entfallen der Pflicht an der bisherigen Vorgehensweise festhalten.

Die vorgesehene Ermächtigung in § 25 Abs. 2 KAG-ÄG zum Erlass einer Rechtsverordnung durch das zuständige Ministerium für Kommunales dahingehend zu formulieren, dass sie sich inhaltlich an dem Satzungsmuster des Städte- und Gemeindebundes NRW orientieren soll, da dieses die Grundsätze der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung widerspiegelt, ist für alle Anwender sinnvoll. Damit dürfte es auch bei der Umsetzung des Beitragserhebungsverbotes in der Praxis keine Schwierigkeiten geben.

Die in der Begründung zum Gesetzentwurf definierte Herausforderung, dass veränderte klimatische Bedingungen Veränderungen in der Art und Weise erfordern, wie heute gebaut wird, dass ein Umdenken in der kommunalen Mobilitätspolitik stattgefunden habe, Straßen zurück gebaut und die Räume für Fußgänger und Radfahrer wieder erweitert oder erst geschaffen werden, teilen wir nur bedingt. Auch der motorisierte Individualverkehr wird in einer immer älter werdenden Gesellschaft weiterhin von zentraler Bedeutung für den überwiegenden Teils der Bevölkerung sein. Neue Antriebsarten und auch das autonome Fahren stehen mit den Zielen des Klimaschutzes hierbei im Einklang.

Die Feststellung, dass es sich in der Vergangenheit gezeigt hat, dass es mit der Veranlagung von Straßenausbaubeiträgen zu hohen und teilweise erheblichen finanziellen Belastungen kommen kann, die Einzelne überfordern können, ist zutreffend.

III.

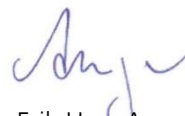
Haus & Grund [RHEINLANDWESTFALEN](#) unterstützt folglich den Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen im Land Nordrhein-Westfalen vollumfänglich.

Mit freundlichen Grüßen

Haus & Grund [RHEINLANDWESTFALEN](#) e.V.



RA Konrad Adenauer
Präsident



Ass. jur. Erik Uwe Amaya
Verbandsdirektor